

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Erlass einer neuen
Gehwegreinigungsgebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2018	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	24.07.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Dem als Anlage 01 beigefügten Gutachten zur Gebührenkalkulation (A Grundlagen und Erläuterungen und B Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt des Gutachtens zur Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 für zwei Jahre festgelegt.*
 - b. *Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte, kalkulatorische Zinssatz für 2018 in Höhe von 2,8% beziehungsweise für 2019 der prognostizierte kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 2,2% (langjähriges Mittel) verwendet.*
 - d. *Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20% zu berücksichtigen, zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. *Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - f. *Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einer stufenweisen Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren in drei Stufen bis zur Höhe des tatsächlichen Gebührenbedarfs zu. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2018 - 31.12.2019 werden die Gebühren im Vergleich zur bisherigen Gebühr um 25% erhöht. Für den folgenden Bemessungszeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021 ist eine weitere Erhöhung um 10% beabsichtigt. Mit der Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2023 dürfte eine letzte Anpassung erforderlich sein, um den Gebührenbedarf zu decken.*
 - g. *Das Gutachten zur Gebührenkalkulation weist kostendeckende Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20% wie folgt aus (Gebührensatz 2018 - 2019 je Frontmeter):*
 - *Reinigungsklasse 1: 4,87 €*
 - *Reinigungsklasse 3: 14,61 €*
 - *Reinigungsklasse 5: 24,35 €*
 - *Reinigungsklasse 7: 34,09 €*

Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 2018 - 2019 die folgenden Gebührensätze (Gebührensatz 2018 - 2019 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 4,12 €
- Reinigungsklasse 3: 12,36 €
- Reinigungsklasse 5: 20,60 €
- Reinigungsklasse 7: 28,84 €.

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte neue „Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Voraussichtliche Mehrerträge ab 01.01.2018	140.000 €
Voraussichtliche Mehrerträge ab 01.01.2020	60.000 €
Finanzierung:	
keine	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Zuge der notwendigen Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebührensätze für den Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 wurde auch die Gehwegreinigungsgebührensatzung überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Dies wurde erforderlich, da die neuere Rechtsprechung eine präzise und eindeutige Ermittlung der Straßenfrontlängen fordert. Hierdurch wird ein höheres Maß an Rechtssicherheit bei der Veranlagung von Gehwegreinigungsgebühren erreicht.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 StrG in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden aber nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

1. Überarbeitung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Im Zuge der Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebührensätze zum 01.01.2018 sollte auch die Gehwegreinigungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg vom 24. Februar 1994 (GGS), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2015 (8. Änderungssatzung), einer gebotenen Überarbeitung unterzogen werden, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit bei der Veranlagung von Gehwegreinigungsgebühren zu erreichen. Daher wurde die Ertüchtigung aller relevanten Datenbanken vorgesehen. Dies hat sich als sehr zeitaufwendig herausgestellt, so dass zum 01.01.2018 keine Gebührenkalkulation vorgelegt werden konnte.

In der Folge hat die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Gebührenmaßstab und die Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren im ersten Halbjahr 2018 zu überprüfen, an die aktuellen Entwicklungen im Gebührenrecht anzupassen und die Veranlagung rückwirkend zum 01.01.2018 zu korrigieren. Dem ist der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 gefolgt (Drucksache Nr. 0385/2017/BV).

Mit den sehr umfangreichen und zeitintensiven Arbeiten, wie beispielweise der Ermittlung der zu veranlagenden Straßenfrontlänge als auch mit der Überarbeitung der darauf aufbauenden Gebührenkalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019 wurde Schneider & Zajontz - Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH aus Heilbronn beauftragt.

Die im Rahmen der Kalkulation verwendeten Reinigungsflächen wurden ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Mit der hierfür erforderlichen zeitintensiven Aktualisierung der Katasterdaten der Stadt Heidelberg in Bezug auf die Reinigungsflächen wurde das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) aus Ahlen beauftragt. INFA hat im Frühjahr 2018 über 10 Wochen hinweg im Stadtgebiet alle Reinigungsobjekte überprüft und die Daten, wie beispielweise Reinigungslängen, -breiten und -flächen oder Standorte von Papierkörben, im Tourenplanungsprogramm aktualisiert.

Die Arbeiten sind abgeschlossen und die für die Gehwegreinigungsgebühren erforderlichen Daten in den vorliegenden Satzungsentwurf und die Kalkulation eingeflossen.

1.1 Konkretisierung der Bemessungsgrundlage „Straßenfrontlänge“

Bemessungsgrundlage für die Gehwegreinigungsgebühr ist weiterhin die „Straßenfrontlänge“ der Grundstücke sowie ihre Zugehörigkeit zu einer jeweiligen Reinigungsklasse (§ 4 Absatz 1 Satz 1 GGS). Die Bemessungsgrundlage „*Straßenfrontlänge*“ wurde konkretisiert; ein Maßstabswechsel war damit nicht verbunden.

Es erfolgen Konkretisierungen hinsichtlich der Ermittlung der „Straßenfrontlänge“ bei

- Direktanliegergrundstücken (§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GGS-Entwurf),
- Direktanliegergrundstücken, die mit weniger als zwei Drittel ihrer längsten Ausdehnung an der gereinigten Straße liegen (§ 4 Absatz 2 Satz 4 GGS-Entwurf),
- Hinterliegergrundstücken (§ 4 Absatz 3 GGS-Entwurf) und
- Mehrfachanliegergrundstücken (§ 4 Absatz 4 GGS-Entwurf).

Zunächst werden für (normale) Direktanliegergrundstücke erstmals detaillierte Maßgaben zur Ermittlung der „Straßenfrontlänge“ eingeführt (§ 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GGS-Entwurf). Diese Regelungen haben eine sehr hohe Praxisrelevanz. Von ihrem Anwendungsbereich ist die größte Gruppe der zu veranlagenden Grundstücke umfasst (rund 70%). Darunter fällt auch die Ermittlung der „Straßenfrontlänge“ von Direktanliegergrundstücken, z.B. bei einem kurvigen Straßenverlauf (auch wenn ein Grundstück von einer einzelnen Straße weitreichend umlaufen wird).

Auch für sich nach hinten stark weitende Direktanliegergrundstücke (§ 4 Absatz 2 Satz 4 GGS-Entwurf) und Hinterliegergrundstücke (§ 4 Absatz 3 GGS-Entwurf) werden neue Maßgaben zur Ermittlung der auch dort geltenden „Straßenfrontlänge“ eingeführt. Diese waren in der Vergangenheit in der Regel im Hinblick auf eine fiktive und pauschale Straßenfrontlänge von 8 m zu veranlagen (§ 4 Absatz 4 und 5 GGS). Künftig wird bei diesen Grundstücken zur Ermittlung der „Straßenfrontlänge“ konsequent die sogenannte „Parallelverschiebungsmethode“ eingeführt. Es kommt damit wesentlich auf die längste Ausdehnung der Grundstücke parallel zu der zu reinigenden Straße an. Die maßgeblichen Berechnungsgrößen sind nach den jeweiligen Satzungsbestimmungen mit unterschiedlichen Faktoren (Gewichtungen) zu multiplizieren, um vorteils- und gebührengerechte Ergebnisse zu erzielen. Hierdurch können die sich nach hinten stark weitenden Direktanliegergrundstücke und echten Hinterliegergrundstücke künftig deutlich vorteils- und gebührengerechter zur Zahlung von Gehwegreinigungsgebühren herangezogen werden.

Zur Veranschaulichung der jeweiligen Berechnung der „Straßenfrontlänge“ nach den Maßgaben der oben genannten Satzungsbestimmungen werden erläuternde Beispiele, versehen mit entsprechenden Skizzen und Rechenwegen in Anlage 04 dargestellt. Darüber hinaus ist vorgesehen, diese Beispiele für die Gebührensschuldner im Internet zur Verfügung zu stellen. Diese Erläuterungen sind nicht Bestandteil des zu beschließenden neuen Satzungsentwurfs.

1.2 Weitere Änderungen der Satzung

Die wesentlichen weiteren Änderungen der Satzung betreffen die nachfolgenden Punkte:

- Geringfügige Erweiterung des Gegenstands der (Reinigungs- und) Gebührenpflicht: Im Einklang mit der maßgeblichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 41 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 StrG werden die Gehwegäquivalente („Dabei gelten als Gehwege“) um gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 1 Absatz 2 Satz 2 lit. c GGS-Entwurf) sowie Treppenwege (§ 1 Absatz 2 Satz 2 lit. d GGS-Entwurf) erweitert. Hierdurch wird auch eine Angleichung an die entsprechenden Regelungen der hiermit im Zusammenhang stehenden Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg vom 16. November 1989 (Reinigungssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2000 (3. Änderungssatzung) erreicht.

- Die seitens der Stadt Heidelberg geschuldete Reinigungsmethode wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der Reinigungssatzung konkretisiert (§ 1 Absatz 3 GGS-Entwurf). In diesem Zusammenhang wird auch eine Klarstellung aufgenommen, wonach die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung ausschließlich der Stadt Heidelberg obliegt (§ 1 Absatz 3 Satz 2 GGS-E).
- Aufnahme einer Klarstellung, wonach in Straßen mit nur einseitigem Gehweg die Gebührenpflicht nur denjenigen Straßenanlieger trifft, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat (§ 2 Absatz 7 GGS-Entwurf). Dieses entspricht der entsprechenden Regelung in der Reinigungssatzung und auch der Veranlagungspraxis in der Vergangenheit.
- Konkretisierung der Regelung zu den gebührenpflichtigen Personen: Aufnahme einer Regelung gemäß § 41 Absatz 6 StrG, wonach als Straßenanlieger auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke gelten, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind (§ 2 Absatz 1 Satz 2 GGS-Entwurf). Ferner Ausschluss solcher Grundstücke aus dem Kreis der gebührenpflichtigen Grundstücke, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen. In beiden Fällen handelt es sich um zwingende Maßgaben aus der jeweils einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beziehungsweise Rechtsprechung, die bisher ausschließlich in die Reinigungssatzung der Stadt Heidelberg Eingang gefunden hatten.
- Aufnahme einer Klarstellung, wonach auch für Treppenwege die Frontlänge die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 3 GGS-Entwurf).

Die sich aus den Punkten 1.1 und 1.2 ergebenden Änderungen in der Satzung sind aus der in Anlage 03 beigelegten Synopse zur aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung und dem zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf ersichtlich.

1.3 Rückwirkendes Inkraftsetzen

Für die zu beschließende Neufassung einer Gehwegreinigungsgebührensatzung ist ein rückwirkendes Inkraftsetzen zum 01.01.2018 vorgesehen. Die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind gegeben. Insbesondere wurden die betroffenen Straßenanlieger hierüber bereits durch entsprechende Bekanntmachung im Stadtblatt vom 20.12.2017 informiert. Zu dieser Vorgehensweise war die Verwaltung durch Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.2017 beauftragt worden. Es soll hierzu ergänzend auf die umfassenden Erläuterungen in der damaligen Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 0385/2017/BV) verwiesen werden. Ihr Inhalt ist weiterhin maßgeblich.

2. Anpassung des Straßenverzeichnisses

Soweit auch Gehwegen entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen nach der Gehwegreinigungsgebührensatzung der Gebührenpflicht unterfallen, sind auch diese Bereiche detailliert im Straßenverzeichnis im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 GGS aufzuführen. Dies ist bereits in der aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung der Fall.

Darüber hinaus soll jedoch eine Konkretisierung des Straßenverzeichnisses bei nachfolgend genannten Straßen erfolgen:

- Kurfürsten-Anlage von Rohrbacher Straße bis Mittermaierstraße
- Mannheimer Straße von Liselottestraße bis Sandhofer Weg und von Gneisenaustraße bis Vangerowstraße
- Marktstraße von Eppelheimer Straße bis Heinrich-Menger-Weg

Diese Straßen werden nur noch in den genannten Abschnitten durch die Stadt gereinigt, in den anderen Bereichen ist dies nicht mehr zwingend erforderlich. Diese unterliegen somit wieder der Anliegerverpflichtung.

Des Weiteren wird der Neckarmünzplatz ergänzt um die Neckarmünzgasse.

Das zum 01.01.2018 gültige Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und der Vorlage beigefügt (Anlage 02).

3. Gebührenanpassung zum 01.01.2018 (Gebührenbemessungszeitraum 2018/2019)

3.1 Kalkulationsgrundlagen

Das von Schneider & Zajontz erstellte Gutachten zur Gebührenkalkulation ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Die Kalkulation für die Jahre 2018/2019 erfolgt auf Basis des Haushaltsplans 2018 und einer Hochrechnung für 2019. Bei der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass die vom Gemeinderat bisher beschlossenen Kalkulationsgrundlagen auch weiterhin gültig sind.

Um den Ermessensspielraum des Gemeinderates zu verdeutlichen, wurden hinsichtlich der Höhe des Anteils der Allgemeinheit zwei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5% Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des bisher vom Gemeinderat festgelegten Anteils von 20% berechnet.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 4 bis 11 des Gutachtens entnommen werden.

3.2 Ergebnis des Gutachtens und Vorschlag der Verwaltung

Die jährlichen Betriebskosten für die Reinigung der Gehwege in Heidelberg liegen wie im Gutachten auf den Seiten 13 und 14 umfassend dargestellt im Schnitt bei rund 1,125 Millionen Euro und sind somit im Vergleich zu den Vorjahren nicht gestiegen. Die Erläuterungen zu den Kostenarten und Erlösen befinden sich auf den Seiten 9 bis 11 des Gutachtens.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden auf den Seiten 6 - 8 unter Punkt III. des Gutachtens näher erläutert. Die Ermittlung der jeweiligen gebührenfähigen Anteile ist in Anlage 2 des Gutachtens dargestellt.

Die Berücksichtigung des Anteils der Allgemeinheit in Höhe von 20% führt zu nicht durch Gebühren gedeckten Kosten. Das Gutachten weist hierfür auf Seite 15 einen Betrag von 450.233 Euro für den gesamten Kalkulationszeitraum aus. Dieser Aufwand wird bei der Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren nicht berücksichtigt, verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Für die Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenausschlag in Höhe von insgesamt 234.957 Euro (Seite 17 des Gutachtens). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Konkretisierung der Ermittlung der Straßenfrontlängen hat eine wesentlich niedrigere Gesamtfreilängemeterlänge zur Folge. Wie auf Seite 15 des Gutachtens dargestellt, führt dieser niedrigere Teiler trotz fast unveränderter gebührenfähiger Kosten zu einem deutlich höheren Gebührensatz von 4,87 €/m. Dies entspricht gegenüber dem aktuellen Gebührensatz von 3,30 €/m einer Steigerung um rund 48%.

Um die Anpassung für den Gebührenzahler verträglich zu gestalten, schlägt die Verwaltung vor, die Gehwegreinigungsgebühren in drei Stufen anzuheben:

Stufe 1: Anhebung der Gebühr rückwirkend zum 01.01.2018 um 25% auf 4,12 €/m

Stufe 2: Anhebung der Gebühr ab dem 01.01.2020 um weitere 10% auf 4,53 €/m

Stufe 3: Anhebung der Gebühr ab dem 01.01.2022 um eine letzte Stufe bis zur Deckung des Gebührenbedarfs.

Für jeden Gebührenbemessungszeitraum ist dem Gemeinderat eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren zum Beschluss vorzulegen. Dies ermöglicht es dem Gemeinderat, die mit der aktuellen Vorlage zu beschließenden Ermessensentscheidungen, und damit auch die weiteren Stufen der Gebührenanpassung, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende neue Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2018	bisherige Gebühr	Veränderung
7x wöchentlich	28,84 €/m	23,10 €/m	+5,74 €/m
5x wöchentlich	20,60 €/m	16,50 €/m	+4,10 €/m
3x wöchentlich	12,36 €/m	9,90 €/m	+2,46 €/m
1x wöchentlich	4,12 €/m	3,30 €/m	+0,82 €/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung rückwirkend zum 01.01.2018 um rund 140.000 € auf dann circa 635.000 € steigen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind entsprechend zu ändern.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Beteiligung nicht erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gutachten Gebührenkalkulation Schneider & Zajontz inklusive der Anlagen 1 und 2 des Gutachtens (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Neue Gehwegreinigungsgebührensatzung inklusive Straßenverzeichnis
03	Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu
04	Beispiele für die neue Ermittlung der Straßenfrontlänge